

Studienordnung für den Studiengang Psychologie

mit dem Abschluss Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg vom 14. Dezember 1994

Gliederung

Geltungsbereich	§	1
Dauer des Studiums	§	2
Beginn des Studiums	§	3
Besondere Anforderungen des Studiengangs	§	4
Ziel und Inhalt des Studiums	§	5
Umfang und Aufbau des Studiengangs	§	6
Gliederung des Grundstudiums	§	7
Gliederung des Hauptstudiums	§	8
Studiennachweise	§	9
Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienberatung	§	10
Inkrafttreten	§	11
Übergangsbestimmungen	§	12
Anhang: Musterstudienpläne und Regelung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen		

Abkürzungen

DPO	Diplomprüfungsordnung	SWS	Semesterwochenstunde(n)
P	Praktikum	Ü	Übung
S	Seminar	V	Vorlesung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Diplomprüfung in Psychologie an der Philipps-Universität Marburg vom 14. Dezember 1994 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39/1995 Seite 3119) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Diplom-Psychologin oder Diplom-Psychologe.

§ 2 Dauer des Studiums

Der Fachbereich Psychologie schafft auf der Grundlage der Studienordnung die Voraussetzungen dafür, dass die Diplom-Vorprüfung nach dem vierten, die Diplomprüfung nach weiteren fünf Fachsemestern abgeschlossen sein kann.

§ 3 Beginn des Studiums

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Besondere Anforderungen des Studiengangs

(1) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung sind hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich.

(2) Neben dem Interesse am Menschen erfordert das Studium naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen.

§ 5 Ziel und Inhalt des Studiums

Das Studium bereitet auf eine berufliche Tätigkeit als Diplom-Psychologin oder Diplom-Psychologe vor und vermittelt die dafür erforderlichen grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit.

§ 6 Umfang und Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Studiengang gliedert sich in
 1. das Grundstudium, das vier Semester dauert und mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird,
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit fünf Semester dauert und mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- (2) Der Studiengang umfasst folgende Gesamtzahlen an Semesterwochenstunden (SWS):
 1. im Grundstudium (erstes bis viertes Fachsemester) 76 SWS Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika),
 2. im Hauptstudium (fünftes bis neuntes Fachsemester) 80 SWS Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika).
- (3) Der Studiengang umfasst ferner eine berufspraktische Ausbildung, die unter Anleitung von Fachpsychologinnen oder Fachpsychologen an deren beruflicher Wirkungsstätte außerhalb der Universität stattfindet (externe Praktika). In der Regel ist während des Hauptstudiums ein Halbjahrespraktikum (Blockpraktikum) abzuleisten, das auf die Studienzeit nicht angerechnet wird. Nach Wahl der Studierenden kann die berufspraktische Ausbildung auf bis zu drei inhaltlich verschiedene Teilpraktika mit einer Gesamtdauer von 24 Arbeitswochen verteilt werden. Bei Aufteilung dürfen höchstens acht Arbeitswochen vor dem Vordiplom liegen.

§ 7 Gliederung des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten:
 1. Einführung in das Studium der Psychologie 2 SWS (V)
 2. Psychologische Methodenlehre 16 SWS (V, Ü)
(Grundlagen der Statistik, der Versuchsplanung, der Testtheorie, der multivariaten Verfahren und der Skalierung)
 3. Allgemeine Psychologie
 - a) Allgemeine Psychologie I 8 SWS (V, S)
(Menschliche Informationsverarbeitung: Wahrnehmung, Gedächtnis, Denken, Sprache und Motorik. Ergebnisse zu Methoden, Modellen und Theorien)
 - b) Allgemeine Psychologie II 8 SWS (V, S)
(Lernen von Verhalten sowie bewertende und energetische Aspekte der Verhaltenssteuerung: Verhalten und Lernen, Emotion und Motivation. Ergebnisse zu Methoden, Modellen und Theorien)
 4. Experimentalpsychologische Demonstrationen und Praktika 6 SWS (Ü, P)

- | | |
|--|--------------|
| 5. Entwicklungspsychologie
(Ansätze, Modelle und Theorien; Forschungsmethoden; deskriptive Entwicklungspsychologie der körperlichen und psychischen Funktionen sowie der Altersstufen) | 8 SWS (V, S) |
| 6. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung
(Grundannahmen, Forschungsmethoden und Theorie der angewandten Techniken [Tests]; Entwicklungsbedingungen individueller Differenzen; Beschreibungsdimensionen und Gruppenunterschiede; Persönlichkeitstheorien) | 8 SWS (V, S) |
| 7. Sozialpsychologie
(Theoretische und forschungsmethodische Grundlagen; Einstellung und Einstellungsänderung; Personwahrnehmung und soziale Wahrnehmung; soziale Motive, soziale Interaktion und Gruppenprozesse; Angewandte Sozialpsychologie) | 8 SWS (V, S) |
| 8. Physiologische Psychologie oder Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten | 4 SWS (V, S) |
| a) Physiologische Psychologie
(Neuroanatomie; physiologische Grundlagen, Korrelate und Störungen von Sensorik und Wahrnehmung, von Psychomotorik und Motivation, von Emotionen, Lernen und Gedächtnis, Sprache und Kognition; biologische Rhythmen; vergleichende Physiologie und Methoden der physiologischen Psychologie) | |
| b) Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten
(Neurophysiologie: Erregungsbildung und Erregungsleitung, Aufbau und Entwicklungsgeschichte des Nervensystems; Sinnesphysiologie; Muskelphysiologie und Motorik; vegetatives Nervensystem und endokrine Systeme; Ernährung und Verdauung; Thermoregulation; Herz-Kreislaufsystem) | |
| 9. Biologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten
(Zytologie; Grundtypen von Lebewesen; Genetik; Ontogenese, Phylogenese; Ethologie) | 4 SWS (V, S) |
| 10. Einführung in wissenschaftliches Beobachten | 2 SWS (Ü) |
| 11. Einführung in die Handhabung von Statistikpaketen (EDV) | 2 SWS (Ü) |

76 SWS

(2) In Fächern, bei denen neben Vorlesungen weitere Veranstaltungsarten genannt sind, verteilen sich die SWS-Zahlen in der Regel je zur Hälfte auf Vorlesungen und auf andere Lehrveranstaltungen. Die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf das erste bis vierte Studiensemester ergibt sich aus dem Anhang.

§ 8 Gliederung des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten:

1. Klinische Psychologie
(Psychische Störungen: Deskription, theoretische Modelle, störungsspezifische empirische Befunde; Forschungsmethoden; Diagnostik; präventive und therapeutische Interventionen; Gesundheitssystem)
mindestens 8 SWS (V, Ü, S)

2. Pädagogische Psychologie
(Psychologische Aspekte von Erziehung und Unterricht; Lernorganisation; Erfolg und Misserfolg im Bildungssystem; Forschungsmethoden; Diagnostik; kognitive Lernvoraussetzungen; Lern- und Entwicklungsstörungen; Beratung und Intervention; Schulpsychologie)
mindestens 8 SWS (V, Ü, S)
3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
(Arbeitsanalyse, -bewertung und -gestaltung; Arbeitssicherheit; Ergonomie; Berufseignung; Personalentwicklung; Arbeitsmotivation und Arbeitsleistung; Arbeitsgruppen; Kommunikation; Führung; Organisationsentwicklung)
mindestens 8 SWS (V, Ü, S)
- nach Wahl der Studierenden und nach Maßgabe des Lehrangebots aus den Fächern 1 bis 3 und anderen Teilgebieten der Angewandten Psychologie
weitere 12 SWS (vorwiegend Ü, S, P)
- in den Anwendungsfächern insgesamt 36 SWS
4. Berufsethische und berufsrechtliche Fragen
(Berufskunde) 2 SWS (V)
5. Psychologische Diagnostik 16 SWS (V, Ü, S)
(Klassische und alternative Testtheorien; Verfahren zur Erfassung von Personmerkmalen; Planung und Durchführung diagnostischer Untersuchungen; diagnostische Urteilsbildung; Entscheidungsstrategien; Diagnose und Indikation; Begutachtung)
6. Forschungsmethodik 8 SWS (vorwiegend Ü, S)
(Vertiefung in Skalierungsmethoden sowie in Mess- und Testtheorie; multivariate Statistik; Analyse qualitativer Daten; Zeitreihen; Klassifikations- und Entscheidungsmodelle; EDV)
7. Forschungsorientierte Vertiefung 10 SWS (vorwiegend Ü, S)
(Vertiefung der theoretischen, methodischen und fachhistorischen Grundlagen; neuere Entwicklungen und aktuelle Diskussion inhaltlicher und methodischer Einzelprobleme; Anwendung von Methoden und Erkenntnissen) in einem der nach Maßgabe des Lehrangebots gewählten Grundlagenfächer (Prüfungsfach)
- Allgemeine Psychologie
- Entwicklungspsychologie
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung
- Sozialpsychologie
- Physiologische Psychologie
- Theoretische Grundlagen und Modelle der Psychologie
mindestens 6 SWS (vorwiegend Ü, S)
- sowie wahlweise im Prüfungsfach oder in anderen Vertiefungsfächern
weitere 4 SWS (vorwiegend Ü, S)

- | | |
|---|------------------|
| <p>8. Psychopathologie mit klinischen Demonstrationen
(Allgemeine Psychopathologie: Störungen psychischer Funktionsbereiche; Wechselbeziehung zwischen Persönlichkeits-, Sozial- und Krankheitsfaktoren; Klinische Psychopathologie: Grundkenntnisse psychopathologischer Krankheitsbilder des Erwachsenen- und des Kindesalters nach Erscheinungsweisen und Ursachen; Differentialdiagnostik; Prinzipien psychiatrischer Hilfen)</p> | <p>2 SWS (V)</p> |
| <p>9. Zusatzfach (gemäß § 19 DPO)
in einem von den Studierenden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses wählbaren, nichtobligatorischen weiteren Fach</p> | <p>6 SWS</p> |

80 SWS

(2) Bei den drei Anwendungsfächern verteilt sich die vorgesehene Mindestzahl der SWS in der Regel je zur Hälfte auf Vorlesungen und auf andere Lehrveranstaltungen. In der Psychologischen Diagnostik entfallen auf Vorlesungen in der Regel nicht mehr als 4 SWS. Das Diplomandenseminar nach § 9 Abs. 2 Ziffer (A) 6 wird je nach Thema der Diplomarbeit mit 2 SWS den Anwendungsfächern oder dem Vertiefungsfach zugerechnet. Die Verteilung der Veranstaltungen auf das erste bis fünfte Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem Anhang.

§ 9 Studiennachweise

(1) Während des Grundstudiums sind folgende Studiennachweise zu erbringen:

- (A) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme (Scheine) an
- 1., 2. zwei experimentellen Praktika, von denen eines ein Demonstrationspraktikum sein kann,
 3. einer Lehrveranstaltung aus der Psychologischen Methodenlehre
 4. einer Lehrveranstaltung aus der Biologie, wenn die Diplom-Vorprüfung in Physiologie oder Physiologischer Psychologie abgelegt wird, oder einer Lehrveranstaltung aus der Physiologie oder der Physiologischen Psychologie, wenn die Diplom-Vorprüfung in Biologie abgelegt wird,
 - 5., 6. zwei Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden aus zweien der Prüfungsfächer Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung oder Sozialpsychologie sowie
 7. eine Lehrveranstaltung, in der eine psychologische Untersuchung zu einer enger begrenzten Fragestellung abzuschließen ist.
- (B) Die Bescheinigung über die Ableistung von in der Regel 20 Versuchspersonen-Stunden, in denen Erfahrungen mit typischen Untersuchungssituationen und mit Verfahren zur psychologischen Datenerhebung gesammelt werden sollen.

(2) Während des Hauptstudiums sind folgende Studiennachweise zu erbringen:

- (A) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme (Scheine) an je einer Lehrveranstaltung über
1. Klinische Psychologie
 2. Pädagogische Psychologie
 3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
 4. Abfassen psychodiagnostischer Gutachten
 5. Forschungsmethodik
sowie

6. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Schein) an einem Diplomanden-seminar und
7. die Bescheinigung der erfolgreichen Erstellung eines psychologischen Gutachtens über eine Person.

(B) Der Nachweis der fristgerechten und erfolgreichen Anfertigung einer Diplomarbeit gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 1, § 16 und § 17 Abs. 1 DPO.

(C) Die Bescheinigung und der Bericht über das ordnungsgemäß abgeschlossene Blockpraktikum oder die Bescheinigungen und die Berichte über die ordnungsgemäß abgeschlossenen Teilpraktika von insgesamt 24 Arbeitswochen Dauer.

(3) Die Erteilung von Scheinen setzt regelmäßige Teilnahme sowie die erfolgreiche Übernahme von Referaten oder Hausarbeiten oder die erfolgreiche Mitwirkung an Experimenten, Untersuchungen oder Interventionen oder das Bestehen einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung voraus. Scheine können in der Regel nur in Übungen, Seminaren oder Praktika erworben werden.

(4) Die Veranstalterinnen und Veranstalter legen vor Beginn der Lehrveranstaltung fest, welche Leistungsnachweise erworben werden können und welche der genannten Voraussetzungen dazu erfüllt sein müssen. Dies wird in der Regel im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs (§ 10 Abs. 1) oder durch Aushang bekannt gemacht.

(5) Über die in den Absätzen (1) und (2) genannten Nachweise hinaus können Scheine auf begründeten Wunsch der Studierenden auch für weitere Veranstaltungen erworben werden.

(6) Nach Maßgabe dieser Studienordnung kann die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (siehe Anhang) auf Beschluss des Fachbereichsrates vom Nachweis der vorherigen Teilnahme an anderen bestimmten Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden.

(7) Wer das Studium der Psychologie beendet, ohne die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung begonnen zu haben, erhält auf Antrag nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 10 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienberatung

(1) Der Fachbereich gibt in der Regel zu jedem Semester frühzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen ein eigenes Vorlesungsverzeichnis heraus, in dem die Lehrveranstaltungen über die Ankündigung im amtlichen Vorlesungsverzeichnis hinaus vorgestellt und erläutert werden. Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis enthält ferner Hinweise auf die für das Studium wichtigen Bestimmungen sowie Informationen, die die Orientierung der Studierenden am Fachbereich erleichtern.

(2) Studienberatung wird in der Regel von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter angeboten. Ort und Zeit werden im amtlichen Vorlesungsverzeichnis sowie im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs und/oder durch Aushang bekannt gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

§ 30 DPO gilt entsprechend. Soweit sie der für die Übergangszeit gültigen alten DPO nicht widersprechen, gelten die Vorschriften dieser Studienordnung für Studierende, die ihre Prüfungen nach der alten DPO ablegen, sinngemäß. Zweifelsfälle regelt der Prüfungsausschuss.

Marburg, den 13. Juli 1995

Prof. Dr. H. Lachnit

Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Philipps-Universität Marburg